

## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:** Beantwortung der Interpellation "KMU-freundlicher Kanton Basel-land? Fragwürdige Praxis der Stiftungsaufsicht" von Hansruedi Wirz (2009/012)

**Datum:** 24. März 2009

**Nummer:** 2009-012

**Bemerkungen:** [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

**Links:**

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



## Vorlage an den Landrat

Vom 24. März 2009

### betreffend Beantwortung der Interpellation "KMU-freundlicher Kanton Baselland? Fragwürdige Praxis der Stiftungsaufsicht" von Hansruedi Wirz (2009/012)

#### 1. Text der Interpellation

Am 15. Januar 2009 reichte Landrat Hansruedi Wirz folgende [Interpellation](#) ein:

*In letzter Zeit mehren sich Klagen von Baselbieter KMU über Amtsführung, Rechtsauslegung und Praxis des Baselbieter Amtes für Stiftungen und berufliche Vorsorge (Zivilrechtsabteilung 2 der Sicherheitsdirektion). Die betroffenen Unternehmen erfahren die öffentliche Verwaltung dabei nicht als Dienstleister, sondern als überaus harte und sture Vollstreckerin des reinen Buchstaben des Gesetzes. Das Gebaren der genannten Amtsstelle entspricht in keiner Weise mehr den Grundsätzen der KMU-Freundlichkeit unseres Kantons, welche der Regierungsrat deklariert. Einzelne Unternehmen werden durch teilweise unverhältnismässige amtliche Zwangsmassnahmen nicht nur arg bedrängt, sondern gar in ihrer Existenz bedroht.*

*Ein nicht ganz fiktives Beispiel: Ein seit über 35 Jahren im Kanton ansässiges Gewerbeunternehmen sichert die berufliche Vorsorge seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über eine eigene Personalvorsorgestiftung. Deren Deckungsgrad liegt heute dank jahrelanger Einlagen und sorgfältiger Geschäftsführung weit über demjenigen anderer Personalvorsorgeeinrichtungen, beispielsweise der Basellandschaftlichen Pensionskasse. Die BVG-Verpflichtungen des genannten KMU's sind damit quasi besser gesichert, als diejenigen der Kantonsangestellten. Das Amt für Stiftungen bewertet die Anlagen dieser KMU-Personalvorsorgestiftung im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit aufgrund neuer, durchs Band strittiger Grundlagen und Rechtsauslegungen plötzlich neu. Dazu kommen gewisse (unbestrittene) Versäumnisse des KMU-Unternehmens, die angesichts der komplexen und in den letzten Jahren auch dauernd erneuerten Stiftungsgesetzgebung von Bund und Kanton nicht ganz unverständlich sind. In dieser Situation verhärten sich die Fronten. Die zuständige Amtsstelle verhängt umgehend zum Teil drakonische Zwangsmassnahmen, statt Hand für konstruktive Lösungen zu bieten. Mittels amtlicher Verfügung werden dem bisherigen KMU-Stiftungsrat Knall auf Fall jedwelche Kompetenzen entzogen und die kommissarische Stiftungsverwaltung einer externen (notabene baselstädtischen) Anwaltskanzlei übergeben. Diese höhlt das in Jahren mühsamer KMU-Unternehmertätigkeit angesparte Stiftungsvermögen mittels überzogener Leistungsabrechnungen innert kürzester Zeit schamlos aus. Während die Stiftungsverwaltung durch die Unter-*

*nehmerschaft (und zu Gunsten der Arbeitnehmerschaft) während Jahrzehnten kaum 10'000 Franken/Jahr kostete, verschlingt die kommissarische Verwaltung des externen Anwaltsbüros innert eines Quartals mehr als 70'000 Franken - ohne dass weder eine Lösung noch mindestens eine Entschärfung des Problems oder ein Ende der Zwangsverwaltung für das betroffene KMU absehbar wäre.*

*Nachdem es sich beim vorgenannten Beispiel nicht um einen Einzelfall handelt, stelle ich dem Regierungsrat folgende Fragen:*

- 1. Wie stellt sich der Regierungsrat zur vorgenannten Amtsführung des Amtes für Stiftungen und berufliche Vorsorge? Sind dem Regierungsrat entsprechende Beschwerden und Klagen von Baselbieter KMU's bekannt? Wie stellt sich der Regierungsrat zur Tatsache, dass von Amtes wegen Zwangsmassnahmen durchgesetzt werden, noch bevor eine gerichtliche Klärung der diesbezüglichen Streitfragen vorliegt?*
- 2. Ist sich das Amt für Stiftungen und berufliche Vorsorge der Konsequenzen der verfügten Zwangsmassnahmen für das Vermögen und damit für die betroffenen KMU-Vorsorgeeinrichtungen und deren Arbeitnehmerschaft bewusst? Hält der Regierungsrat die Härte und Unnachgiebigkeit der Rechtsanwendung in jedem Fall für gerechtfertigt.*
- 3. Nach welchen Grundlagen und Richtlinien erfolgt die Vergabe der Zwangsverwaltung beanstandeter Stiftungen durch die kantonale Stiftungsaufsicht? Nach welchen Grundsätzen wird deren Entschädigung geregelt? Wird auch die kommissarische Verwaltung von der kantonalen Stiftungsaufsicht beaufsichtigt bzw. die Effizienz und Wirkung von deren Geschäftstätigkeit in irgendeiner Weise überprüft?*

Ich danke dem Regierungsrat für eine schriftliche Beantwortung.

## **2. Vorbemerkungen**

Der Regierungsrat legt Wert auf die Feststellung, dass sich die Tätigkeit des Amtes für Stiftungen und berufliche Vorsorge, insbesondere dessen aufsichtsrechtliche Massnahmen in keinem Fall auf KMU im Sinne von Gewerbeunternehmen beziehen. Namentlich im Hinblick auf das dem Regierungsrat bekannte, vom Interpellanten angeführte nicht ganz fiktive Beispiel, ist ein klares Auseinanderhalten von Gewerbeunternehmen und Vorsorgestiftung nach dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) sowie dessen Ausführungsbestimmungen dringend notwendig.

Während ein Gewerbeunternehmen in seinen wirtschaftlichen Aktivitäten weitgehend frei ist, unterstehen Vorsorgestiftungen einer strengen, vom Bundesrecht vorgeschriebenen Aufsicht, die sich auch auf die ordnungsgemässe Geschäftsführung und die Anlagepolitik der Stiftung bezieht. Ziel dieser Aufsicht ist es, den Bestand einer Vorsorgeeinrichtung, deren Vermögen und damit letztlich die Vorsorge für die Arbeitnehmenden zu sichern. Es darf nicht übersehen werden, dass die Gelder einer Vorsorgestiftung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge ihrer Destinatäre, d.h. der Arbeitnehmenden dienen.

Im Kanton Basel-Landschaft obliegt die Aufsicht über die Vorsorgestiftungen dem Amt für Stiftungen und berufliche Vorsorge (nachfolgend: Amt), welches zwingend einzuschreiten hat, wenn die Organe einer Vorsorgestiftung ihren gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommen. Im Rahmen seiner Aufsichtspflicht hat das Amt alle erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Stiftung und des Vorsorgezwecks zu

treffen. Verfügungen des Amtes betreffend aufsichtsrechtliche Zwangsmassnahmen richten sich ausschliesslich gegen die Organe der Vorsorgestiftung, nie gegen ein Gewerbeunternehmen und somit auch nicht gegen die Stifterfirma. Sofern die Stifterfirma mit Mitteln der Vorsorgestiftung wirtschaftet, können sich solche Verfügungen zwar indirekt auch auf das Gewerbeunternehmen auswirken. Indessen misst der Bundesgesetzgeber dem Schutze der Vorsorgegelder der Mitarbeitenden einen hohen Stellenwert bei. Vorsorgevermögen darf nicht zur Finanzierung des Unternehmens verwendet werden.

### **3. Beantwortung der Fragen**

1.

1.1 Wie stellt sich der Regierungsrat zur vorgenannten Amtsführung des Amtes für Stiftungen und berufliche Vorsorge?

#### **Antwort des Regierungsrates:**

Die Amtsführung des Amtes ist im konkreten Fall nicht zu beanstanden. Bei der betroffenen Vorsorgestiftung wurden ab Oktober 2003 diverse Unregelmässigkeiten festgestellt, so hauptsächlich die unzureichende Sicherstellung eines hohen Darlehens der Stiftung an die Stifterfirma. Daneben eher geringfügig, aber ebenfalls nicht bedeutungslos, mussten die seit längerer Zeit ausstehenden Verkehrswertschätzungen bezüglich der stiftungseigenen Liegenschaften sowie die seit vielen Jahren unterlassene Anpassung der Reglemente moniert werden. Diese Mängel verletzen einerseits die Bestimmungen der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen-, und Invalidenvorsorge (BVV 2; SR 831.441.1). Andererseits ist vor diesem Hintergrund auch der vorgebliche Deckungsgrad der Vorsorgestiftung weder nachvollziehbar noch erwiesen und bleibt im Zweifelsfall fragwürdig.

Die Organe der Vorsorgestiftung wurden mehrfach aufgefordert, die bestehenden Unregelmässigkeiten zu bereinigen und die erforderlichen Belege einzureichen. Diesen Verpflichtungen kam die Vorsorgestiftung nicht nach. Nachdem in den Jahren 2006 und 2007 Bussenverfügungen ebenfalls ohne den gewünschten Erfolg erlassen wurden, kam das Amt nicht mehr darum herum, im Juli 2008 die Einsetzung einer Sachwalterin zu verfügen, nachdem den Betroffenen das rechtliche Gehör gewährt worden war.

Das heute beklagte griffige Einschreiten des Amtes erfolgte somit erst, als sich die Stiftungsorgane auch nach allen langen erfolglosen Bemühungen nach wie vor ausser Stande sahen, den gesetzeskonformen Zustand herzustellen. Das Einschreiten war daher im konkreten Fall richtig sowie rechts- und verhältnismässig.

1.2 Sind dem Regierungsrat entsprechende Beschwerden und Klagen von Baselbieter KMU's bekannt?

#### **Antwort des Regierungsrates:**

Dem Regierungsrat ist bekannt, dass bedauerlicherweise auch bei anderen Vorsorgestiftungen infolge der wenig kooperativen Haltung der Stiftungsorgane Zwangsmassnahmen angeordnet werden mussten. In allen Fällen erfolgte das aufsichtsrechtliche Einschreiten stets erst nach klarer Angabe, worin die Mängel bestehen, unter Hinweis auf die massgebenden gesetzlichen Vorschriften, nach mehrfachen persönlichen Besprechungen mit den Verantwortlichen sowie nach wiederholten angemessenen bis sehr grosszügigen Fristansetzungen. Die verantwortlichen Organe hätten es - wie im Hauptbeispiel - auch in diesen Fällen jederzeit in der Hand gehabt, den gesetzeskonformen Zustand der Vorsorgestiftungen selber herzustellen und damit Zwangsmassnahmen abzuwenden.

Nachdem heute ein wirksames staatliches Eingreifen mit Zwangsmassnahmen kaum je ohne Beschwerden abläuft, sind entsprechende Demarchen der betroffenen Ver-

antwortlichen unvermeidlich. Unter den geschilderten Prämissen ist aber ihre Bewertung in das gehörige Licht zu stellen.

1.3 Wie stellt sich der Regierungsrat zur Tatsache, dass von Amtes wegen Zwangsmassnahmen durchgesetzt werden, noch bevor eine gerichtliche Klärung der diesbezüglichen Streitfragen vorliegt?

**Antwort des Regierungsrates:**

Je nach Sachlage kann das Amt in der Verfügung aufsichtsrechtlicher Massnahmen die sogenannte aufschiebende Wirkung entziehen, d.h. die Verfügung wird unmittelbar vollziehbar. Dies ist im Zusammenhang mit dem vom Interpellanten angeführten, nicht ganz fiktiven Beispiel geschehen. Ergänzend dazu ist festzustellen, dass im konkreten Fall das Bundesverwaltungsgericht die Verfügung in diesem Punkt geschützt und die aufschiebende Wirkung nicht wiederhergestellt hat. Somit sind die Verfügung und insbesondere auch die darin angeordneten Zwangsmassnahmen vollstreckbar. Dass die gerichtliche Klärung in der Hauptsache noch aussteht, ist unter diesen Umständen unerheblich.

2.

2.1 Ist sich das Amt für Stiftungen und berufliche Vorsorge der Konsequenzen der verfügten Zwangsmassnahmen für das Vermögen und damit für die betroffenen KMU-Vorsorgeeinrichtungen und deren Arbeitnehmerschaft bewusst?

**Antwort des Regierungsrates:**

Ja. Deshalb ist die Einsetzung eines Sachwalters auch die "ultimo ratio" der aufsichtsrechtlichen Massnahmen. Sie wird nur dann angeordnet, wenn sämtliche mildereren Massnahmen ausgeschöpft worden sind oder sich von vornherein als untauglich erweisen.

2.2 Hält der Regierungsrat die Härte und Unnachgiebigkeit der Rechtsanwendung in jedem Fall für gerechtfertigt?

**Antwort des Regierungsrates:**

Nicht in jedem Fall. Wenn sich die verantwortlichen Organe allerdings nachhaltig uneinsichtig und unkooperativ zeigen, hat das Amt selbstverständlich die unabdingbare bundesrechtliche Pflicht, mit Härte und Unnachgiebigkeit einzuschreiten. Nicht zuletzt trägt das Amt auch die Verantwortung dafür, dass sich der Kanton nicht mit dem Vorwurf konfrontiert sieht, die zuständige Aufsichtsbehörde habe trotz Kenntnis bestehender Mängel nicht oder nicht rechtzeitig interveniert. Dass das Amt jeweils zunächst die mildereren Möglichkeiten ausschöpft und sich in der Fristansetzung eher grosszügig zeigt, ist in allen bekannten Fällen sichtbar.

3.

3.1 Nach welchen Grundlagen und Richtlinien erfolgt die Vergabe der Zwangsverwaltung beanstandeter Stiftungen durch die kantonale Stiftungsaufsicht?

**Antwort des Regierungsrates:**

Es existieren keine Richtlinien über die Vergabe der Stiftungsverwaltungsmandate. Vielmehr erfolgt die Vergabe aufgrund des Leistungsausweises und der Eignung der mandatierten Person. Neben der erwähnten Qualifikation ist auch die Unabhängigkeit ein wesentliches Kriterium. Im vorliegenden Fall wurde eine Sachwalterin eingesetzt, die Anwältin ist und deren schwerpunktmässiges Tätigkeitsgebiet im Sozial-

versicherungsrecht (insbesondere BVG) sowie in der kommissarischen Verwaltung von Personalvorsorgestiftungen liegt. Derart spezialisierte Fachpersonen gibt es nicht viele.

3.2 Nach welchen Grundsätzen wird deren Entschädigung geregelt?

**Antwort des Regierungsrates:**

Die Entschädigung richtet sich nach den für den Berufsstand üblichen Ansätzen, d.h. vorliegend nach dem Anwaltstarif. Die Organe der Stiftung haben es dabei durchaus in der Hand, die Kosten durch eine entsprechende Kooperation möglichst niedrig zu halten.

3.3 Wird auch die kommissarische Verwaltung von der kantonalen Stiftungsaufsicht beaufsichtigt bzw. die Effizienz und Wirkung von deren Geschäftstätigkeit in irgendeiner Weise überprüft?

**Antwort des Regierungsrates:**

Die eingesetzte Sachwalterin hat den Auftrag, die in der Verfügung beanstandeten Mängel zu beheben. Sie hat das Amt regelmässig und bei wichtigen Entscheidungen umgehend zu informieren. Honorarnoten sind dem Amt zur Einsichtnahme einzureichen. Im Rahmen dieser Berichterstattung lässt sich die Effizienz durchaus beurteilen.

Liestal, 24. März 2009

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Präsident:  
Ballmer

Der Landschreiber:  
Mundschin